



Regierungsrat

Luzern, 9. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 293

Nummer: P 293
Eröffnet: 18.05.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 689

Postulat Meier Thomas und Mit. über befristete Anpassung der Betriebszeiten in ausserordentlichen Lagen

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz, RLG, (SRL 855) wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 27.1.2020 nach jahrelangen politischen Diskussionen, Revisionsversuchen, Initiativen und Referenden angepasst. Der Kompromissvorschlag, der von den Sozialpartnern (Detaillistenverband, Gewerkschaften) angestossen, von weiteren Verbänden, den Parteien und Fraktionen sowie den Gemeinden grossmehrheitlich getragen wurde, ist seit dem 1. Mai 2020 in Kraft. An diesem Gesetz nun bereits wieder Änderungen vornehmen zu wollen, erachten wir politisch nicht als opportun.

Gestützt auf die Erfahrungen der Corona-Situation, erachten wir dies heute auch nicht als notwendig. In der durch den Bund geregelten ausserordentlichen Lage mit der Schliessung von Läden, Restaurants, Schulen sowie weiteren privaten und öffentlichen Institutionen wurde das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in der Schweiz auf ein Minimum heruntergefahren. Die schrittweisen Öffnungsschritte führten zu herausfordernden Situationen in allen betroffenen Bereichen.

Um die Weisungen des Bundes bezüglich Hygiene und Abstandsregeln wirksam umsetzen zu können, haben wir per Notverordnung die Ladenöffnungszeiten vor den Ostertagen leicht erweitert. Diese Regelung wurde per [Medienmitteilung](#) am 2. April 2020 kommuniziert. Die Erweiterung der Öffnungszeiten erfolgte in Absprache mit dem Detaillistenverband, den Sozialpartnern sowie den Grossverteilern. Zielsetzung für diese Ausnahmeregelung war, die Weisungen des Bundes umzusetzen, die Kundenfrequenzen an diesen beiden Tagen besser zu verteilen und für das Verkaufspersonal ein besserer Schutz garantieren zu können.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass wir in absoluten Notlagen die Möglichkeit haben, per Notrecht abweichende Regelungen zu treffen. Diese Möglichkeiten sollen jedoch nur in ausserordentlichen Situationen eingesetzt werden können, da die Gesetzgebung in die Hand der Legislative gehört. Für die Bewältigung von ausserordentlichen Situationen braucht es weder im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz noch in anderen Spezialgesetzen «Notstands-Regelungen».

In der akuten Phase der Coronakrise haben der Bundesrat und die Kantonsregierungen rasch sowohl Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung als auch zur Unterstützung der Wirtschaft und der Gesellschaft beschlossen und umgesetzt. Inzwischen konnten die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung stufenweise wieder gelockert werden. In einem Positionspapier vom 9. Juni 2020 legt der Regierungsrat dar, wie er auch in dieser Phase gute

Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung im Kanton Luzern schaffen und mit welchen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen er dieses Ziel erreichen will. Er wird am 16. Juni 2020 in einer Medienkonferenz darüber informieren. Ausserdem wird der Regierungsrat 2021 zuhanden des Kantonsrates einen besonderen Rechenschaftsbericht erstellen, der eine Evaluation der Massnahmen in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Wirtschaft, Gesellschaft und Bildung enthält und Erkenntnisse und Handlungsfelder für Verbesserungen aufzeigt.

Wir beantragen Ihnen aus diesen Gründen, das Postulat abzulehnen.